

Folien zum Mitlesen  
auf dem Smartphone



# Aktuelles aus der



# zum Rettungsdienst

Fortbildungsreihe Siloah 09.05.2018

Jan Gregor Steenberg, LL.M.

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz

Lehrrettungsassistent

Dipl. Rettungsassistent HF (Schweiz)

# Agenda



Bamberger Kündigung



Aktuelle Urteile aus dem  
Haftungsrecht



Aktuelle Rechtsprechung  
zu Sondersignalfahrten

# Agenda



Bamberger Kündigung

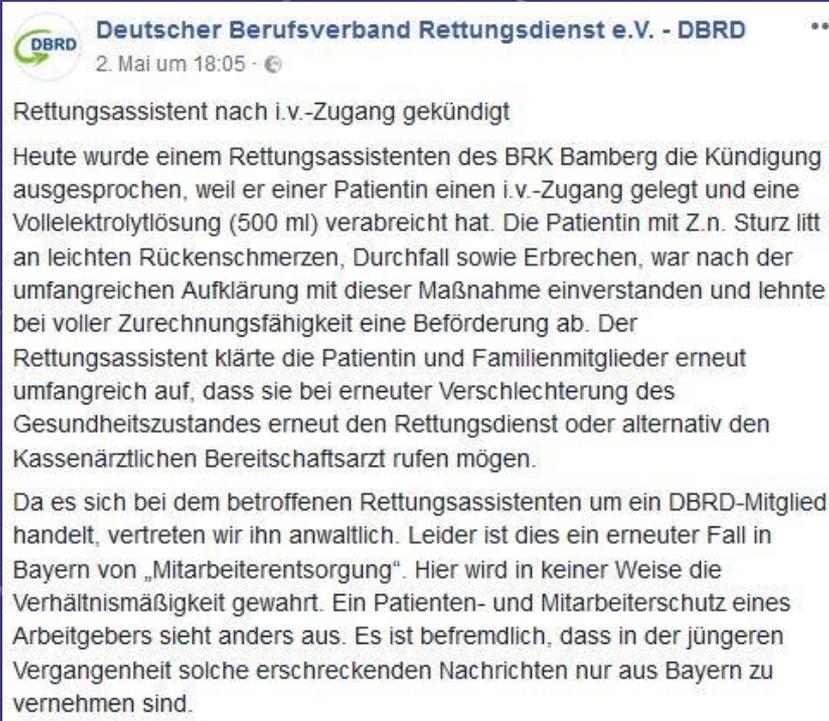


Aktuelle Urteile aus dem  
Haftungsrecht



Aktuelle Rechtsprechung  
zu Sondersignalfahrten

# Erste Meldung des DBRD



 **Deutscher Berufsverband Rettungsdienst e.V. - DBRD** ⋮

2. Mai um 18:05 · 🌐

**Rettungsassistent nach i.v.-Zugang gekündigt**

Heute wurde einem Rettungsassistenten des BRK Bamberg die Kündigung ausgesprochen, weil er einer Patientin einen i.v.-Zugang gelegt und eine Vollelektrolytlösung (500 ml) verabreicht hat. Die Patientin mit Z.n. Sturz litt an leichten Rückenschmerzen, Durchfall sowie Erbrechen, war nach der umfangreichen Aufklärung mit dieser Maßnahme einverstanden und lehnte bei voller Zurechnungsfähigkeit eine Beförderung ab. Der Rettungsassistent klärte die Patientin und Familienmitglieder erneut umfangreich auf, dass sie bei erneuter Verschlechterung des Gesundheitszustandes erneut den Rettungsdienst oder alternativ den Kassenärztlichen Bereitschaftsarzt rufen mögen.

Da es sich bei dem betroffenen Rettungsassistenten um ein DBRD-Mitglied handelt, vertreten wir ihn anwaltlich. Leider ist dies ein erneuter Fall in Bayern von „Mitarbeiterentsorgung“. Hier wird in keiner Weise die Verhältnismäßigkeit gewahrt. Ein Patienten- und Arbeiterschutzes eines Arbeitgebers sieht anders aus. Es ist befremdlich, dass in der jüngeren Vergangenheit solche erschreckenden Nachrichten nur aus Bayern zu vernehmen sind.

# Erste „Probleme“

 **Deutscher Berufsverband Rettungsdienst e.V. - DBRD** ⋮  
2. Mai um 18:05 · 🌐

Rettungsassistent nach i.v.-Zugang gekündigt

Heute wurde einem Rettungsassistenten des BRK Bamberg die Kündigung ausgesprochen, weil er einer Patientin einen i.v.-Zugang gelegt und eine Vollelektrolytlösung (500 ml) verabreicht hat. Die Patientin mit Z.n. Sturz litt an leichten Rückenschmerzen, Durchfall sowie Erbrechen, war nach der umfangreichen Aufklärung mit dieser Maßnahme einverstanden und lehnte bei voller Zurechnungsfähigkeit eine Beförderung ab. Der Rettungsassistent klärte die Patientin und Familienmitglieder erneut umfangreich auf, dass sie bei erneuter Verschlechterung des Gesundheitszustandes erneut den Rettungsdienst oder alternativ den Kassenärztlichen Bereitschaftsarzt rufen mögen.

Da es sich bei dem betroffenen Rettungsassistenten um ein DBRD-Mitglied handelt, vertreten wir ihn anwaltlich. Leider ist dies ein erneuter Fall in Bayern von „Mitarbeiterentsorgung“. Hier wird in keiner Weise die Verhältnismäßigkeit gewahrt. Ein Patienten- und Arbeitnehmerschutz eines Arbeitgebers sieht anders aus. Es ist befremdlich, dass in der jüngeren Vergangenheit solche erschreckenden Nachrichten nur aus Bayern zu vernehmen sind.

# Erste Aktualisierung des DBRD

 **Deutscher Berufsverband Rettungsdienst e.V. - DBRD** ...  
2. Mai um 18:05 · 🌐

**Rettungsassistent nach i.v.-Zugang gekündigt**

Heute wurde einem Rettungsassistenten des BRK Bamberg die Kündigung ausgesprochen, weil er einer Patientin einen i.v.-Zugang gelegt und eine Vollelektrolytlösung (500 ml) verabreicht hat. Die Patientin mit Z.n. Sturz litt an leichten Rückenschmerzen, Durchfall sowie Erbrechen, war nach der umfangreichen Aufklärung mit dieser Maßnahme einverstanden und lehnte bei voller Zurechnungsfähigkeit eine Beförderung ab. Der Rettungsassistent klärte die Patientin und Familienmitglieder erneut umfangreich auf, dass sie bei erneuter Verschlechterung des Gesundheitszustandes erneut den Rettungsdienst oder alternativ den kassenärztlichen Bereitschaftsarzt rufen mögen.

Da es sich bei dem betroffenen Rettungsassistenten um ein DBRD-Mitglied handelt, vertreten wir ihn anwaltlich. Leider ist dies ein erneuter Fall in Bayern von „Mitarbeiterentsorgung“. Hier wird in keiner Weise die Verhältnismäßigkeit gewahrt. Ein Patienten- und Arbeitgeberschutz eines Arbeitgebers sieht anders aus. Es ist befremdlich, dass in der jüngeren Vergangenheit solche erschreckenden Nachrichten nur aus Bayern zu vernehmen sind.

**AKTUALISIERUNG:** nicht - wie ursprünglich berichtet - ein Arzt des kassenärztlichen Bereitschaftsdienstes löste die arbeitsrechtlichen Maßnahmen aus, sondern nach derzeitigen Informationen ein Kollege des betroffenen Rettungsassistenten. Die Auskunft, ein Arzt hätte sich über die Maßnahme beschwert, wurde unserem Mitglied und durch diesen uns zunächst so mitgeteilt.

Wir bedauern, dass es durch die ursprüngliche Meldung zu Diskussionen zum Verhalten der Ärzteschaft gegenüber Rettungsfachpersonal kam.

# Unterstellter Sachverhalt I

(nur durch Drittquellen zu eruieren)

- RA wird mit RTW (ohne SoSi) zu einem Zustand nach Sturz alarmiert.
- Dort trifft er auf eine ältere Dame im Kreise ihrer Angehörigen.
- Sie scheint gestürzt zu sein, ist exsikkiert (mehrfach erbrochen), antikoaguliert und gibt Sz. in der LWS an.
- Sie lehnt direkt ab, in eine stationäre Versorgung überführt zu werden.

# Sachverhalt II

- Unter den Angehörigen ist der Enkel ein Medizinstudent und RA.
- Es wird gemeinsam besprochen, dass die Dame eine VEL infundiert bekommt und nach Aufklärung eine Mitnahmeverweigerung unterzeichnet. Der Enkel erklärt sich bereit, den Zugang zu ziehen.
- Sollte es der Patientin schlechter gehen, so könne sie erneut den Notruf alarmieren bzw. den kassenärztlichen Notdienst

# Rechtliche Probleme



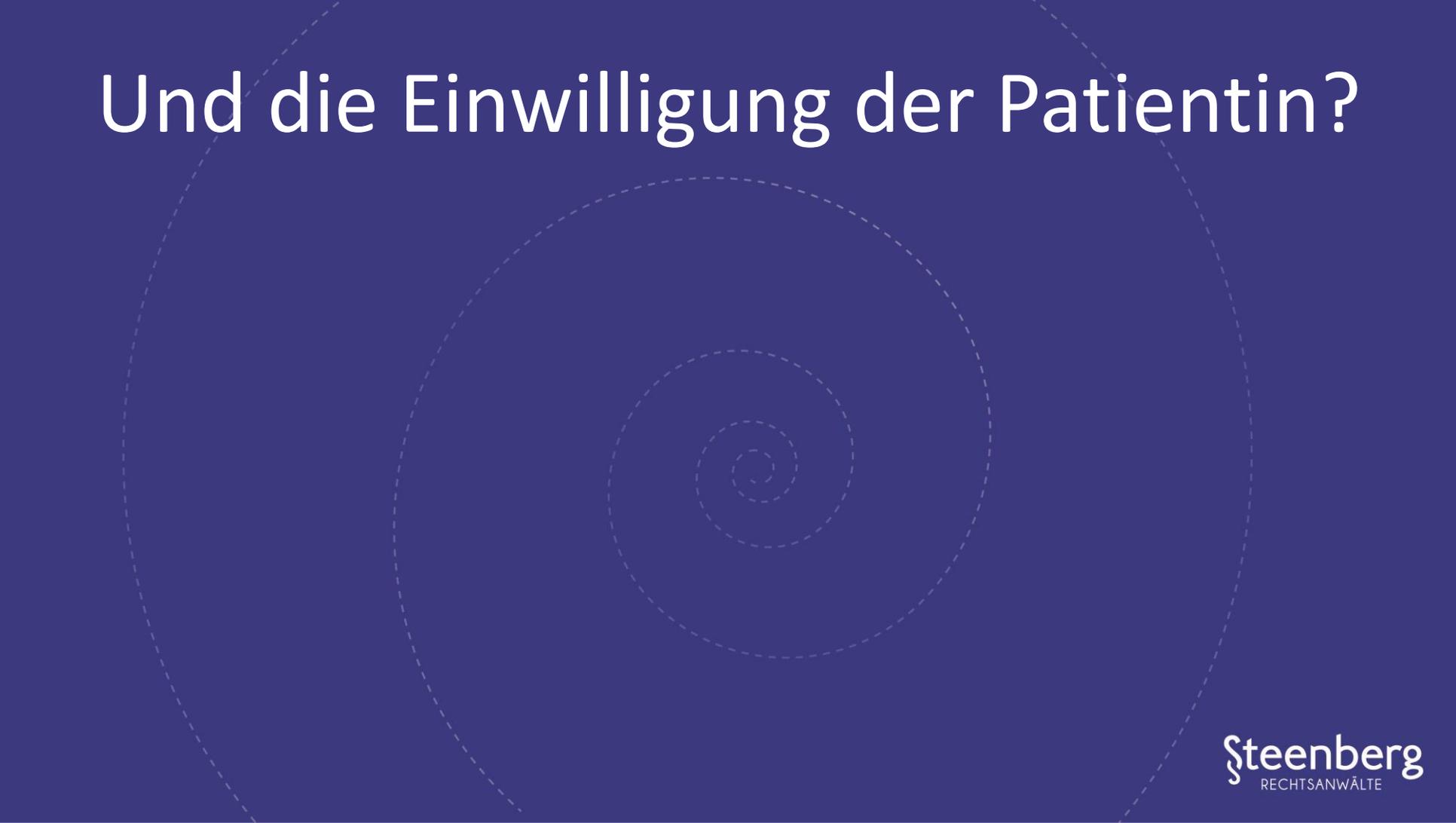
# Heilkunde ( § 1 HPG)

- (1) Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.
- (2) Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.
- (3) Wer die Heilkunde bisher berufsmäßig ausgeübt hat und weiterhin ausüben will, erhält die Erlaubnis nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen; er führt die Berufsbezeichnung "Heilpraktiker".

# Strafvorschrift ( § 5 HPG)

Wer, ohne zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt zu sein und ohne eine Erlaubnis nach § 1 zu besitzen, die Heilkunde ausübt, **wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.**

# Und die Einwilligung der Patientin?



# Aufklärung durch Paramediziner

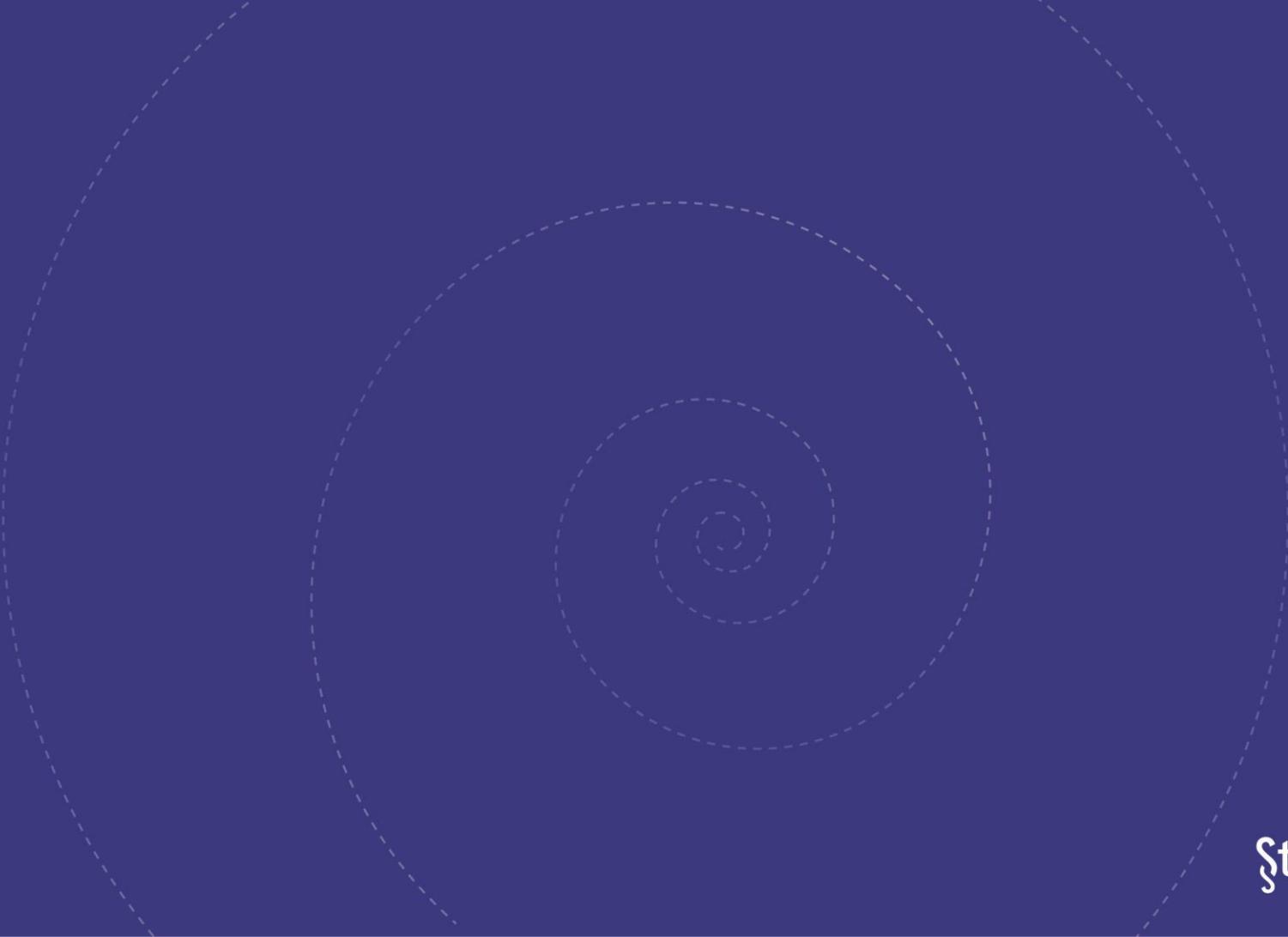
- Ist bis dato unter Juristen sehr umstritten.
- Gewichtige Stimmen in der juristischen Literatur (Laufs/Katz, Martus) lehnen eine Aufklärung durch Paramediziner strikt ab.
- Ratzel, Lilie und andere gestehen dies Paramediziner zu, soweit sie eine Maßnahme durchführen dürfen (Delegation).
- Der WDB sieht dies in seinem Gutachten ähnlich (<https://www.bundestag.de/blob/476080/0c5c298bbbe9e7b9c0ea67f161c0a190/wd-9-042-16-pdf-data.pdf>).
- Eine obergerichtliche oder höchstrichterliche Rechtsprechung existiert nur zur Delegation auf PJler (OLG Karlsruhe, Urteil vom 29. Januar 2014 – 7 U 163/12)!

OLG Karlsruhe, Urteil vom 29. Januar 2014 – 7 U 163/12

Die ärztliche Aufgabe der Eingriffs- und Risikoaufklärung kann einem Medizinstudenten im praktischen Jahr übertragen werden, wenn sie seinem Ausbildungsstand entspricht und unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes stattfindet. Dies setzt nicht unbedingt voraus, dass der Arzt bei jedem Aufklärungsgespräch anwesend ist.

# (Dauer-)Delegation (NotSan) möglich?

- Laut WDB: ja – unter sehr engen Voraussetzungen.
- In der Juristerei sehr umstritten.
- Arztvorbehalt u.a. im SGB V ( § 15 Abs. 1 und § 28 Abs. 1) und im BMV-Ä.
- Derzeit muss zur Vorsicht geraten werden. Insb. das NotSanG ist keine rechtliche Grundlage für eine Delegation!



# Transportverweigerung

- Eines der haftungsträchtigsten Gebiete auf dem Gebiet der Notfallmedizin.
- Die Frage der Geschäftsfähigkeit (Voraussetzung für eine Transportverweigerung) ist eine originäre Feststellung eines Arztes und dürfte nicht delegierbar sein.
- Besondere Vorsicht ist bei Schwangeren geboten!

# Agenda



Bamberger Kündigung



Aktuelle Urteile aus dem  
Haftungsrecht/Vergütungsrecht



Aktuelle Rechtsprechung zu  
Sondersignalfahrten

# KG Berlin, Urteil vom 19. Mai 2016 – 20 U 122/15 I

Ein über akute Brustschmerzen klagender Patient muss, sofern die Schmerzen nicht offensichtlich eine herzfremde Ursache haben, einer notärztlichen Abklärung zugeführt werden.

# KG Berlin, Urteil vom 19. Mai 2016 – 20 U 122/15 II

Es übersteigt die Kompetenz eines Rettungssanitäters (*Anm.: gemeint ist ein Rettungsassistent*), unklare Brustschmerzen diagnostisch einem herzfremden Krankheitsbild zuzuordnen.

# KG Berlin, Urteil vom 19. Mai 2016 – 20 U 122/15 III

Nimmt ein Rettungssanitäter (*Anm.: Rettungsassistent*) pflichtwidrig eine entsprechende Einordnung vor, wird er im Kompetenzbereich des Arztes tätig, was eine Anwendung der zur Arzthaftung entwickelten Beweislastregeln im Rahmen des Amtshaftungsanspruchs gestattet (Abgrenzung zu OLG Köln, Urteil vom 22. August 2007, 5 U 267/06).

# BFH, Beschluss vom 11. Dezember

## 2017 – VI B 75/17 I

Eine weitere Beschäftigung für denselben Arbeitgeber ist nach der Rechtsprechung des BFH als Teil einer nichtselbständigen Haupttätigkeit anzusehen, wenn zwischen beiden Tätigkeiten ein unmittelbarer Zusammenhang besteht.

# BFH, Beschluss vom 11. Dezember 2017 – VI B 75/17 II

Ein solcher Zusammenhang mit einem bestehenden Dienstverhältnis ist anzunehmen, wenn beide Tätigkeiten gleichartig sind oder der Steuerpflichtige mit der Nebentätigkeit eine ihm aus seinem Dienstverhältnis --faktisch oder rechtlich-- obliegende Nebenpflicht erfüllt oder auch in der zusätzlichen Tätigkeit der Weisung und Kontrolle des Dienstherrn unterliegt.

# BFH, Beschluss vom 11. Dezember 2017 – VI B 75/17 III

Daher ist eine steuerbegünstigte ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit für eine Hilfsorganisation nicht miteinander zu vereinbaren.

# Agenda



Bamberger Kündigung



Aktuelle Urteile aus dem  
Haftungsrecht



Aktuelle Rechtsprechung  
zu Sondersignalfahrten

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht,  
Beschluss vom 22. Juni  
2017 – 2 B 8/17 I

Das Führen von Dienstkraftfahrzeugen mit  
Sondersignal gehört zu den Voraussetzungen  
der besonderen Polizeidienstfähigkeit.

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht,  
Beschluss vom 22. Juni  
2017 – 2 B 8/17 II

Auch wenn die Kraftfahrfähigkeiten nicht Bestandteil der Laufbahnprüfungen sind, bedeutet dies nicht, dass die Feststellung einer fehlenden fachlichen Eignung im Hinblick auf die Anforderungen an das Führen eines Dienstkraftfahrzeugs vor Abschluss des Vorbereitungsdienstes ausgeschlossen ist.

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht,  
Beschluss vom 22. Juni  
2017 – 2 B 8/17 III

Der Dienstherr ist nicht verpflichtet, dem  
Beamten unzählige Prüfungsversuche  
einzuräumen.

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht,  
Beschluss vom 22. Juni  
2017 – 2 B 8/17 III

Die Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit und ein Mindestmaß an Teamfähigkeit sind für den Polizeivollzugsdienst unerlässlich. Deshalb ist für diesen Dienst persönlich und charakterlich ungeeignet, wer sich von anderen Anwärtern seiner Lehrgruppe abgeschottet, die Mitarbeit verweigert und sich gegenüber Fachlehrern und Vorgesetzten mehrfach im Ton vergreift.

# Zur Beschlagnahme eines „Spaßfahrzeugs“ (früheres NEF)

# Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 19. Oktober 2015 I

Eine Verwechslungsfähigkeit ist anzunehmen, wenn bei einem durchschnittlichen, nicht genau prüfenden oder nicht besonders sachkundigen Betrachter trotz vorhandener Unterschiede der irrige Gesamteindruck entstehen kann, es handele sich um eine Bezeichnung, die durch § 125 Abs 1 OWiG geschützt ist.

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschluss vom 19. Oktober  
2015 – 3 B 293/15 II

Beim Nachbau eines Rettungswagens steht der  
Kunstfreiheit aus Art 5 Abs 3 S 1 GG das durch  
die Eigentumsgarantie aus Art 14 GG geschützte  
Recht des Deutschen Roten Kreuz entgegen.

VG Chemnitz, Beschluss vom 20.  
August 2015 – 3 L 486/15

Die öffentliche Sicherheit wird dadurch verletzt,  
dass jemand unbefugt zum Verwechseln  
ähnliche Wahrzeichen des roten Kreuzes und  
zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen  
"Rotes Kreuz" verwendet.

# OLG Düsseldorf, Urteil vom 06. Februar 2018 – I-1 U 112/17

# OLG Düsseldorf, Urteil vom 06. Februar 2018 – I-1 U 112/17 I

Laut Sachverständiger ist der RTW mit 43 km/h in eine rote Ampel gefahren. Es kam zur Kollision.

# OLG Düsseldorf, Urteil vom 06. Februar 2018 – I-1 U 112/17 II

Der auf Beklagtenseite (*Anm.: PKW-Fahrerin*) durch mangelnde Aufmerksamkeit bzw. eine geringfügige Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erhöhten Betriebsgefahr steht auf Klägerseite die durch die Inanspruchnahme von Sonderrechten gesteigerte Betriebsgefahr des Rettungswagen gegenüber, **die durch ein im höchsten Maße grob fahrlässiges Verhalten des Zeugen K. (*Anm.: RTW*) weiteres Gewicht erhält.**

# OLG Düsseldorf, Urteil vom 06. Februar 2018 – I-1 U 112/17 III

Der Zeuge K. hätte nur mit **Schrittgeschwindigkeit** und nach Vergewisserung, dass die anderen Verkehrsteilnehmer sein Wegerecht beachten, bei Rotlicht in die Kreuzung einfahren dürfen.

Stattdessen ist er mit einer Geschwindigkeit von über 40 km/h in die Kreuzung gefahren, ohne auf die Beklagten zu 2) nur ansatzweise zu achten. **Die von ihm in Anspruch genommenen Sonderrechte vermögen sein unverantwortliches und rücksichtslos Verhalten nicht zu rechtfertigen.**

# Fragen?



# Kontakt und Foliendownload

Die Folien können unter folgendem link angesehen und heruntergeladen werden:

<https://www.kanzlei-steenberg.de/vorträge/fobi-siloah-2018/>



**Kontakt:**

Jan Gregor Steenberg  
Hachelallee 88  
75179 Pforzheim

